

NEIN ZUR UNBEGRENZTEN UND UNEINGESCHRÄNKTEN VERWENDUNG VON DIGITALEM MATERIAL ALS BEWEISMITTEL OHNE WISSENSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE PRÜFUNG!

Als Jurist*innen in Europa und insbesondere in Deutschland wollen wir mit dieser Erklärung auf die Problematik der Verwendung digitaler Datenträger als Beweismittel unter den Gesichtspunkten ihrer Eignung, Gewinnung und Verwertung im Strafprozess aufmerksam machen.

Als Unterzeichner*innen dieser Erklärung setzen wir uns für eine Handhabung sogenannter digitaler Beweismittel ein, die zeitgemäß ist und den Grundsätzen eines fairen Strafverfahrens entsprechend der internationalen Menschenrechte und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entspricht.

Digitale Daten und Beiträge im Internet und den sogenannten sozialen Medien werden benutzt, um gegen oppositionelle Kräfte, so revolutionär-demokratische Schriftsteller*innen, Intellektuelle, Künstler*innen, Anwälte*innen, Gewerkschafter*innen und im Grunde alle Gegner*innen von Regierungen, oder solche, die das existierende gesellschaftliche System kritisieren und zum Ausdruck bringen, dass sich bestimmte Dinge ändern müssen, vorzugehen und diese zum Schweigen zu bringen.

*So erleben wir in der Türkei seitens des diktatorischen Erdoganregimes seit vielen Jahren, dass sogenannte digitale Beweismittel, geheime Zeugenaussagen und Beiträge in sozialen Medien benutzt werden, um Antifaschist*innen mundtot zu machen. Auch in Deutschland werden insbesondere in politischen Strafverfahren gemäß den §§ 129 (Mitgliedschaft in einer sog. kriminellen Vereinigung), 129 a (Mitgliedschaft in einer sog. terroristischen Vereinigung im Inland) und 129 b Strafgesetzbuch/StGB (Mitgliedschaft in einer sog. terroristischen Vereinigung im Ausland) unter dem Vorwand des Kampfes gegen den sogenannten Terrorismus inzwischen uferlos sogenannte digitale Beweise zur Kriminalisierung antifaschistischer und sozialistischer Kräfte aus der Türkei und Kurdistan benutzt. Deshalb sind gegenwärtig in Deutschland über 20 Antifaschist*innen teils seit mehreren Jahren in Haft und werden aufgrund sogenannter digitaler Beweismittel oder Veröffentlichungen in den sozialen Medien angeklagt und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.*

*Derzeit sind beispielsweise in dem Strafverfahren gegen die türkeistämmige Antifaschist*innen Özgül Emre, İhsan Cibelik und Serkan Küpeli vor dem Staatsschutzsenat (7. Strafsenat) des Oberlandesgerichts Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in der DHKP-C, die als ausländische terroristische Vereinigung nach § 129 a/b StGB definiert ist, mehrere Terabyte digitaler Datenträger Gegenstand des Verfahrens und werden als Beweismittel verwendet. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen ist die Verwendung digitaler Daten als Beweismittel in diesem, wie in vielen anderen Fällen, rechtswidrig.*

Die Beschaffung, Gewinnung, Aufbewahrung, Verwertung und Analyse digitaler Daten und deren Vorlage an die Gerichte ist die Aufgabe der forensischen Informatik - also eines speziellen wissenschaftlichen Fachgebiets.

Deren Ziel ist es insbesondere, die Integrität von Beweismitteln zu schützen und

sicherzustellen.

Dies schließt ein, dass dies sowohl technisch wie rechtlich in vollem Umfang überprüfbar ist.

WIE SOLLTE DIES ERFOLGEN?

Prüfungen von Computersystemen, die wahrscheinlich Beweismittel enthalten, sollten auf Eins-zu-eins-Kopien von Datenspeichern wie Festplatten, externen Speichern, USB-Speichern und SD-Karten in einer schreibgeschützten Umgebung durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass die Integrität des Beweismaterials während der Eins-zu-eins-Kopie, d. h. der Aufnahme des Abbilds, nicht beeinträchtigt wird, ist es zwingend erforderlich, Hash-Werte (Datenauszüge) zu erfassen und in einem Protokoll festzuhalten. **Dies ist jedoch nicht ausreichend.** Um die Integrität des Beweismittels zu schützen und seine technische und rechtliche Kontrolle zu gewährleisten muss die Bildaufnahme in Anwesenheit der betroffenen Personen selbst oder ihrer Rechtsanwält*innen durchgeführt und eine Kopie der digitalen Bilddaten, d.h. eine Kopie des Bildes, der Person oder ihrem Anwalt zum Zeitpunkt der Bildaufnahme ausgehändigt werden.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Prüfungen am Abbild des digitalen Beweismittels und nicht am Original durchgeführt werden.

WARUM SIND DIGITALE BEWEISMITTEL UNZUVERLÄSSIG UND KEINE GEEIGNETEN AUSREICHENDEN BEWEISMITTEL?

Sowohl der Inhalt als auch die Metadaten digitaler Daten, die in einer Computerumgebung erstellt wurden, können leicht und in der Regel spurlos verändert und verfälscht werden.

DIGITALEN DATEN KÖNNEN DESHALB NICHT ALS BEWEISMITTEL VERWENDET WERDEN, WENN DIE BESCHLAGNAHME NICHT ENTSPRECHEND DER GENANNTEN VORGABEN DURCHGEFÜHRT WURDE, ZUM ZEITPUNKT DER BESCHLAGNAHME KEIN VERFAHRENGEMÄSSES BILD ERSTELLT WURDE UND DEM ANGEKLAGTEN UND SEINEM ANWALT KEINE KOPIE DER SICHERUNGSKOPIE AUSGEHÄNDIGT WURDE!

ALLES ANDERE WÜRD BEDEUTEN, DASS IN DER ZEIT ZWISCHEN DER BESCHLAGNAHME, DER ANFERTIGUNG DES BILDES UND DER UNTERSUCHUNG ALLE MÖGLICHEN MANIPULATIONEN AN DIESEN DIGITALEN MEDIEN VORGENOMMEN WORDEN SEIN KÖNNEN, WAS SICH SPÄTER NICHT FESTSTELLEN LÄSST.

Unter Beurteilung dieser Gesichtspunkte sollte es, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, allen voran in politischen Verfahren, als auch für allgemeine Gerechtigkeit in juristischen Verfahren, eine zeitgemäße Handhabung digitaler Beweismittel geben.

Die Unterzeichner*innen

Vor- und Nachname/ Land / Anwaltskammer